

### Anpassungslehrgang mit abschließendem Prüfungsgespräch:

Die Dauer und der Inhalt des Lehrgangs werden hinsichtlich der festgestellten Defizite individuell festgelegt. Das abschließende Prüfungsgespräch bezieht sich auf die vermittelten Inhalte des Anpassungslehrganges.

### Kenntnisstandsprüfung:

Die Kenntnisstandsprüfung entspricht inhaltlich der deutschen Abschlussprüfung und besteht aus einem mündlichen und einem praktischen Teil. Sie kann einmal wiederholt werden.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird ein Vorbereitungskurs empfohlen.

### Hinweise:

- In allen Fällen erfolgt eine Einzelfallüberprüfung.
- Der Bescheid zur Prüfung der Anerkennung der Gleichwertigkeit ist kostenpflichtig.
- Um ggf. Fördermöglichkeiten der Agentur für Arbeit/Jobcenter für Vorbereitungs- bzw. Anerkennungsmaßnahmen in Anspruch nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner.

### Ansprechpartnerinnen

Kati Bela  
Tel.: 0341 1266-154  
E-Mail: [kati.bela@ksv-sachsen.de](mailto:kati.bela@ksv-sachsen.de)

Carolin Heinicke  
Tel.: 0341 1266-184  
E-Mail: [carolin.heinicke@ksv-sachsen.de](mailto:carolin.heinicke@ksv-sachsen.de)

Marion Zimmer  
Tel.: 0341 1266-104  
E-Mail: [marion.zimmer@ksv-sachsen.de](mailto:marion.zimmer@ksv-sachsen.de)

### Impressum

Herausgeber: Kommunalen Sozialverband Sachsen  
Telefon: (0341) 1266-306  
Fax: (0341) 1266-9306  
E-Mail: [post@ksv-sachsen.de](mailto:post@ksv-sachsen.de)  
Internet: [www.ksv-sachsen.de](http://www.ksv-sachsen.de)  
Redaktion: Büro des Verbandsdirektors –  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Kommunalen Sozialverband Sachsen  
Thomasiusstraße 1, 04109 Leipzig  
Bezug:  
Stand: Juli 2013



### Anerkennung

von ausländischen Berufsqualifikationen in den nichtakademischen reglementierten Gesundheitsfachberufen bei

- I. Ausbildung innerhalb der EU/EWR/Schweiz
- II. Ausbildung außerhalb der EU/EWR/Schweiz

**Solidarisch – Sozial – Stark**

Im Bereich der Gesundheitsfachberufe kann jede(r) Inhaber/-in einer einschlägigen Qualifikation unabhängig vom Herkunftsland einen Antrag auf Anerkennung seines/ihrer ausländischen Abschlusses in den nichtakademischen Gesundheitsfachberufen stellen.

Für die Anerkennung zuständige Behörde im Freistaat Sachsen:

### Kommunaler Sozialverband Sachsen

#### Zuständigkeit für folgende Gesundheitsfachberufe:

- Altenpfleger/-in
- Diätassistent/-in
- Ergotherapeut/-in
- Gesundheits- und (Kinder)Krankenpfleger/-in
- Hebamme / Entbindungspfleger
- Logopäde/-in
- Masseur/-in und medizinische(r) Bademeister/-in
- Orthoptist/-in
- Pharmazeutisch-Technische(r) Assistent/-in
- Physiotherapeut/-in
- Podologe/-in
- Rettungsassistent/-in
- Technische(r) Assistent/-in in der Medizin:  
Med. techn. Assistent/-in für Funktionsdiagnostik,  
Med. techn. Radiologieassistent/-in,  
Med. techn. Laboratoriumsassistent/-in,  
Veterinärmedizinisch techn. Assistent/-in

## I. Ausbildung innerhalb der EU/EWR/Schweiz

1. Anerkennung auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderung an die Ausbildung gemäß Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

- Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen
- Hebammen/Entbindungspfleger/-innen.

Auf der Grundlage der geltenden Berufsgesetze erfolgt bei Vorliegen der dort geregelten Voraussetzungen eine automatische Anerkennung.

2. Anerkennung auf Grundlage der Allgemeinen Regelungen gemäß Richtlinie 2005/36/EG

Für alle unter Punkt 1 nicht erfassten Qualifizierungen sowie für alle anderen Gesundheitsfachberufe erfolgt eine Einzelfallüberprüfung unter Einbeziehung der Berufserfahrung.

#### Ergebnis der Überprüfung kann sein:

- weitestgehende Übereinstimmung der Ausbildung mit unmittelbarer Anerkennung **oder**
- das Vorliegen von wesentlichen Unterschieden in der Ausbildung gemäß Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG
- Anerkennung nach Ausgleich der Defizite durch Berufserfahrung
- Anerkennung nach Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen.

Ausgleichsmaßnahmen sind:

- **Anpassungslehrgang**
- **Eignungsprüfung**

Der Antragsteller kann sich nach Festlegung von Dauer und Inhalt der Ausgleichsmaßnahme für eine dieser Maßnahmen entscheiden.

#### **Anpassungslehrgang:**

Dauer und Inhalt des Lehrgangs werden hinsichtlich der festgestellten Defizite - unter Beachtung der Vorgaben der EU Richtlinie - individuell festgelegt.

#### **Eignungsprüfung:**

Die Eignungsprüfung entspricht inhaltlich der deutschen Abschlussprüfung und besteht aus einem mündlichen und einem praktischen Teil. Sie kann einmal wiederholt werden. Prüfungsumfang und Inhalte werden im Hinblick auf die festgestellten Defizite im Einzelfall individuell festgelegt.

## II. Ausbildung außerhalb der EU/EWR/Schweiz

Antragsteller mit einem „Drittstaatsdiplom“ (außerhalb der EU/EWR/Schweiz) haben die Wahlmöglichkeit zwischen Anpassungslehrgang mit Prüfungsgespräch und Kenntnisstandsprüfung.

#### **Ergebnis der Überprüfung kann sein:**

- eine weitestgehende Übereinstimmung der Ausbildung mit unmittelbarer Anerkennung **oder**
- keine Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes, dann Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes in Form einer Anpassungsmaßnahme mit abschließendem Prüfungsgespräch oder Kenntnisstandsprüfung.